Urkunden,

betreffend Streitigkeiten zwischen Mitgliedern derselben Zünfte in der Reichsstadt Aachen im Jahre 1785 und 1786.

Zu meinem Bedauern konnte ein Theil dieser Notizen, weil sie unleserlich waren, nicht abgedruckt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wahrhafte Geschichts Erzehlung,

betreffend einige in die Gerechtsame hiesig löblicher Schneiderzunft seit dem Monate Julius 1785 einschleichen wollende Eingriffe.

Zufolge des höchstpreislichen Kaiserl. Reichskammergerichts Urtheiles sowol, als des sich hierauf beziehenden Rathsschlusses vom Jahre 1756, (siehe Beilag N°. 1) wie auch selbst der Zunftsrolle zufolge, welche einem jeden vor Erhaltung des Meisterrechtes als das Hauptgesätz vorgelesen wird, ist keinem Mitmeistern erlaubt, mehr als vier Gesellen und einem Lehrjunge zu halten.

Gegen diese Gesätze frevelten die beiden Mitmeister Stanislaus sehr oft, und wurden auch diesfalls bei wiederholten Ertappungen mit einer gewöhnlichen Geldstrafe belegt. Zuletzt aber wollten sie sich diesen Zunftsgesätzen eigenmächtig widersetzen, bis sie endlich und besonders Stanislaus älter (laut Anlage N°. 2) von Gerichtswegen an die genaue Beobachtung der Zunftsgesätzen am 14. Julius 1785 cum Expensis gewiesen wurden.

Zufolge dieses rechtskräftig gewordenen Spruches liessen beide damalige Vorsteher, und zwar mit Vorwissen Herrn Burgermeisters von Richterich, die beiden Mitmeister Peter und Ludwig Stanislaus am 26. Julius als an ihrem Stuhltage zwo Stunden vor der gewöhnlichen Zunftsversammlung vor ihren Zwölftertisch zitiren; sie erschienen auch persönlich, wollten sich aber keineswegs der ihnen ihres so oft wiederholten Frevels halber andiktirten Strafe unterwerfen, und wurden dahero als ungehorsame Zunftsmeister hergebrachter massen ihres Gebothes verlüstig.

Nun wussten beide Frevler zur Erreichung ihres gesätzwidrigen Zieles sich nicht sicherer, als unter dem Schutzmantel des am nämlichen Tage gewählten neuen Mitvorstehers Sr. Urlichs zu verkriechen, dem und dessen Anhängern sie, obgleich zum Stimmen unfähig, ihre Stimmen anbothen, worauf aber der das Wahlprotokoll führende Baumeister Sr. Malmendier keine Rücksicht nahme.

Der also neugewählte Baumeister Urlichs, der als ein rechtschaffener Vorsteher die Zunftsgerechtsame wider die frevelnden Meister Stanislaus besstens hätte verfechten sollen, erkeckte sich sogar, diesen Frevlern zur Seite zu stehen, und für selbige wider die eben abgestandenen Baumeister das Wort bei Gerichte zu führen und sogar seinen Namen mit jenem der Meistern Sfanislaus contra die ehemaligen Baumeister und Zwölfter der Schneiderzunft im Gerichtsprotokoll rubriziren zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der so gearteten Erscheinung am 30. Julius 1785 trug es sich nun zu, dass obbezogener Manutenenzspruch (laut Anlage № 3) einen ziemlichen Abfall erlitte.

Dieser Spruch ward der reicheste Stoff zu neuen Zunftsstörungen. Zufolge bei Gerichte vorgezeigten Original-Wahlprotokolles war Mitmeister Corsten durch die Mehrheit und mit 62 Stimmen als Zwölfter gewählt und angenommen, indessen aber Meister Reisen und Meister Knops mit 57 und jener mit 60 Stimmen gefallen.

Nun wollte Meister Reisen obig letzten Spruch zu seinem Vortheile benutzen. Er zog den Meister Corsten samt dem abgestandenen Baumeister Sr. Malmendier am 4. August 1785 vor Gericht und bestrebte sich, das Wahlprotokoll einer Unrichtigkeit zu beschuldigen, um sich die zwo Stimmen der gebothsverlüstigen Meistern Stanislaus zuzueignen. Obgleich indessen wider die Aechtheit des offengelegten Wahlprotokolles nichts fügliches einzuwenden war; so ward es doch zuletzt für Recht gehalten, dem mit 60 Stimmen gefallenen Meister Reisen die zwo Stimmen der Meistern Stanislaus anzuschreiben, und musste sich hiedurch der mit diesem in Gleichheit gestandene Zwölfter Corsten gefallen lassen, mit selbigem für die Zwölfterstelle zu loosen. Das aus dem burgermeisterlichen Huth gezogene Loos aber bestätigte den Meister Corsten von neuem zum Zwölfter, der denn nach Bestätigung auch augenblicklich von Herrn Bürgermeistern zur Ausschwörung des Zwölftereides und sohin zum völligen Besitze seines Amtes belassen wurde.

Hiemit waren doch die Zunftsunruhen noch nicht gedämpfet. Der Baumeister Urlichs mit Beistand des kleinen Rathsherrn Grünten wiegelt sonach den mit 57 Stimmen gefallenen Meister Knops zu neuen Empörungen auf; dieser mit einigen Gesellen streicht alle Gassen durch, und will sich mit Gewalt durch eine unerlaubte Stimmensammlung zum Zwölfter eindringen, und hatte zu dem Ende sich einen überwiegenden Stimmenhaufen beisammen gebettelt; er liess sohin den bereits einen Monath in seinem Zwölfteramte gestandenen Meister Corsten am 25. nämlichen Augustmonathes ins Verhör laden, und wollte mit Beihülfe einiger Gesellen diesem das Recht zur Zwölfterstelle durch Vorzeigung eines einseitig daher geschmierten Stimmzettels streitig machen, und obschon der mitgeladene Baumeister Malmendier den Herrn Bürgermeistern an Eidesstatt versicherte, bei Führung des vorgezeigten Original Wahlprotokolles, mittels Anschreibung sämmtlicher Stimmen ganz aufrichtig und unpartheiisch zu Werk gegangen zu sein; so hiess es doch: diese wichtige Streitfrage sollte gleich anderten Tages den Herrn Beamten zur Erörterung vorgetragen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

All weitern Schleichwegen vorzukommen, übergabe inmittels der Zwölfter Corsten die unter N° 4 angebogene schriftliche Vorstellung mit Bitte um Verlesung; welche denn endlich die Herrn Beamten Bewog, dem Herrn Syndikus Pelzer zur Abfassung des N° 5 bemerkten Spruches den Auftrag zu ertheilen.

Um nun wiederum zur Hauptgeschichte zurückzukommen; so ist zu bemerken, dass beide Meister Stanislaus, um sich ihres begangenen Frevels halber bei dem Zunftstische abzufinden, zum drittenmale abgeladen worden, und bei ihrem beharrlichen Ungehorsam erliesse der Zunftstisch wider dieselben den N° 6 angebogenen Kontumazialspruch.

Dieser Spruch ward rechtskräftig, und es machte sich Baumeister Urlichs sonach anheissig, selbigen zur Exekution zu befördern, zu welchem Ende ihm denn der Zwölfterbaumeister Liertz und Zwölfter Reuff als Deputirte mit einhelligen Stimmen beigekohren wurden.

Diese Deputirte erfahrende, dass Herr Bürgermeister von Richterich (Hochwelchem unsere Zunftsangelegenheit bekannt war) sich von hier auf einige Täge verreiset hatte, liessen solches dem Baumeister Urlichs ankündigen, und sohin das Exekutionsgesuch bis zur Wiederkunft des belobten Herrn Bürgermeisters hinauszustellen.

Was für eine Rolle hat aber unser Baumeister hiebei gespielt! — Während der berührten Abwesenheit des Herrn Burgermeisters von Richterich schlich Baumeister Urlichs am 8ten Oktober ohne Zuziehung unserer Deputirten, ohne welche ihm jedoch nicht das mindeste bei Gerichte vorzunehmen erlaubt ware, mit unserm Gegner ins burgermeisterliche Verhör, woselbst ihm Herr Syndikus Pelzer den Dienst leistete, den N° 7 angefügten rechts- und gesätzwidrigen Spruch abzudiktiren. Der saubere Vorsteher liess hiebei unserer Zunft sehr viele Kosten aufdringen, die dieselbe schon drey Monate von zuvor (siehe Beilag 2) gewonnen hatte. Und was hiebei unserer Zunft das augenscheinlichste Verderben drohet, bestehet darinn: dass hinfüro unser Baumeister ohne Vorwissen der Deputirten, oder gar ein Burgermeister selbst völlige Macht haben solle, zur allgemäligen Offengebung unseres Handwerkes, einem jeden Meister auf sein gefarbtes Begehren einen oder mehrere Knechte überzählig halten zu lassen.

Unsere Deputirte bei Wahrnehmung dieses den Zunftsgerechtsamen versetzten gottlosen Streiches liessen nach der Rückkunft des Herrn Burgermeisters von Richterich sowol den frevelnden Baumeister Urlichs als die Meister Stanislaus vor Gericht laden und nach angehörten Reden und Gegenreden musste sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

endlich Herr Syndikus Pelzer (laut Beilage № 8) gefallen lassen, den hinterrucklichen Schleichspruch vom 8. des jüngst vorigen Monates umzuschmelzen, und den Zunftsfrevelern die verursachten Kosten aufzubürden.

Der ältere Meister Stanislaus fügte sich endlich diesem Spruche indem er sich beim Zunftstische mittels Zahlung der Geldstrafe und Kosten abfande; der jüngere Meister Stanislaus aber konnte eher nicht beugsam gemacht werden, als ihm das Exekutionsdekret (Beilag № 9) zu Leibe setzte; welchemnach denn auch dieser sich von der verwirkten Strafe und Kosten behörend reinigte.

Am 9. November 1785 trat der Zunftstisch zum letzten Male dieser Sache halber zusammen vor welchem Baumeister Urlichs nach vorläuftig genommenem Abtritte, sich mit einer beliebten Geldbusse vom begangenen obererwähnten Frevel sauberte.

Da nun den Meistern Stanislaus zur Begehung fernerer Zunftsfreveln von der Zunft die Riegel vorgeschoben ware; ward ihnen selbige von dem regierenden Herrn Bürgermeister Brammerz und abgestandenen Herrn Bürgermeister Dauven (ohne Vorwissen und Beysein des regierenden Herrn Bürgermeisters von Richterich) geöfnet welch abgestandener Herr Burgermeister Dauven denn am 30. November 1785 St. Andreastag (an welchem Feyertage gleichwol keine Sachen bei den hiesigen Gerichtern vorgenommen werden dörfen) sich ins Werkmeistergerichtszimmer verkroche, und allda auf einseitiges Anstehen des ältern Meisters Stanislaus einen allen hiesigen Zünften höchst verderblichen Spruch (Beilag № 10) ad Protocollum abdiktirte.

Da nun bei Ablage der baumeisterlichen Rechnung am 26. Julius 1786 als am gewöhnlichen Abrechnungstage der abstehende Baumeister Sr. Urlichs viele zur Last der Zunft verlegte und von oberwähnten Streitigkeiten hergekommene Nebenkosten in Rechnung brachte, und die versammlete Gemeinde dagegen protestirte; so hat gleichwohl nämliche Gemeinde am gefolgten Tage aus Liebe zur Einigkeit für diesmal solche Rechnungsposten hingehen lassen, zugleich aber beschlossen dass vorstehende Geschichts-Erzehlung zur Nachricht und Belehrung eines jeden Zunftmeisters zum offenen Drucke befördert, und jedem darab ein Exemplar zugestellt werden solle.

Welchem Antrage gemäss denn gegenwärtiges zum Drucke befördert worden.

Johann Thomas als Gemeindebaumeister.
Johann Malmendier als Zwölfterbaumeister.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Karl Joseph Liertz,
Bernard Ophoven,
Wilhelm Fincken,
Joseph Vonderbank,
Joseph Büchels,
Franz Corsten,
Jakob Funken,
Simon Thor,
Joseph Reisen,
Franz Mertens,
als Zwölftern.

Beilag № 1.

Freytag, den 26. Novembris 1756.
Kleines Rathes.

Auf Verlesung der von Seiten Greven und Zwölftern hiesiger Schneiderzunft contra Quoscunque übergebenen unterthänigst hochst gemüssigten Vorstellung samt Bitte in Finem ut intus, so ist durch En. En. Rath überkömmen, dass (weilen von alten Zeiten bräuchlich gewesen, dass hiesige Schneiderzunftsmeister mehr nicht denn vier Knechten und einen Lehrjung halten mögen, alle und jede Meister auch auf diesen Fuss und mit dieser Kondition angenommen sind, und noch werden) itzt gesagte Zunft auch fürs künftig bei diesem Gebrauche zu manuteniren seye.

(subscr.) D. P. M. Becker Secretarius.

Beilag № 2.

Jovis 14. [1]) Julii 1785.

Vorsteher der Schneiderzunft contra Peter Stanislaus Mitmeister.

Ist erkannt, dass Beklagte mit mehr, denn vier Knechten und einem Lehrjunge zu arbeiten nicht befügt, daher sich mit der Zunft abzufinden schuldig, dieser jedoch bei der Abfindung eine Mässigung, weil er wegen dringender Arbeit um Urlaub gefragt, anzuempfehlen, widrigenfalls ihm der Recurs zu wolregierenden Herrn Burgermeistern unbenommen, sondern frey zu lassen sey. Cum Expensis. In fidem

F. C. Meyer Secretarius.

Beilag № 3.

Sabbathi 30. Julii 1785.

Srs. Urlichs & Stanislaus contra Ehemalige Baumeister und Zwölfter der Schneiderzunft.

Weil dem ältern Stanislaus laut Dekret vom 14. dieses der Rekurs zu wolregierenden Herrn Burgermeistern falls er sich

[1]) *Im Original befindet sich ein Druckfehler. Es muss statt* 30. = 14. Julii *heissen, wie aus der folgenden Beilage Nro. 3 hervorgeht. Wenn übrigens der 30. Juli auf den Samstag fiel, fiel der 14. Juli auf den Donnerstag.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch die Zunftsstrafe beschweret achten würde, vorbehalten worden, derselbe sodann einer erheblichen Ursache, um alsofort ausser Geboth gesetzt zu werden, hinlänglich nicht überwiesen worden, sondern eine Abfindung ad 2 Rthlr. gar vor Gericht erbothen hat; und ferner, weil der jüngere Stanislaus zu einer Abfindung bisher dahier noch nicht belanget, vielweniger darzu wirklich verurtheilet worden, der mitbeklagte Zwölfter Sr. Reuff auch angegeben, dass gedachter jüngere Stanislaus über derselben Zumuthung sich informiren zu wollen sich vorbehalten; als wird erkannt, dass die von Beklagten unternommene Aussergebothsetzung der beiden Stanislaus bewandten Umständen nach zu voreilig und unstatthaft geschehen, und also derselben abgegebene Stimmen mitzurechnen seyen. Übrigens bleibt es den Beklagten unbenommen, Puncto der wider den ältern Stanislaus angesetzten und respective erbothenen Strafe, fort in Betref des jüngern Stanislaus in wie weit dieser zu einiger Abfindung gehalten, Recht und Urtheil dahier nachzusuchen. Compensatis Expensis.

Strauch pro Baumeistern und Zwölftern appellat
stante pede & viva voce ad Iudicem superiorem.

In fidem
F. C. Meyer Secretarius.

Beilage № 4.

Hochwohl- und Wohlgebohrne, auch Hochedelgebohrne
Herrn Bürgermeister und Beamte,
Hochgebietende Herrn!

Bei unserer Zunft ist es hergebracht, dass ein zeitlicher Gemeindebaumeister bei jeder Baumeister- und Zwölfterwahle erstlich die Namen jener, so sich zum Baumeister oder Zwölfter präsentiren lassen, auf einem Bogen Papier einen unter dem andern anschreibe, von eines jedweden Name eine gerade Linie bis zum entgegengesetzten Rande führe, und die Stimmen eines jeden votirenden Meisters beim Namen und in der Linie desjenigen, dem die Stimme gegeben wird, mit einem Durchstriche anzeichne. Nach vollendeter Wahle werden sonach die Stimmen eines jeden Präsentirten in Beysein und Zusehen aller Zunftsgenossen gezählet, und endlich jene, welche die meisten Stimmen bekommen haben, als Baumeister und Zwölfter öffentlich abgelesen, mit Bekanntmachung ihrer gehabten Stimmenzahl so, als auch die andern, so mit wenigern Stimmen gefallen sind, mit öffentlicher Angabe ihrer gehabten Stimmen abgelesen werden.

Eben diesen Gebrauch hat unsere Zunft auch bei der jüngern Wahle allerdings beibehalten, so, wie das vom abgestandenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Baumeister Sr. Malmendier über die Wahl geführte, vor wolregierende Herrn Bürgermeister in Originali offengelegte und hiebei nochmals in Copia angefügte Wahlprotocollum nachweiset.

Nun hat sich immittels in Betref der beiden Meistern Stanislaus, weil diese als Gesätzverbrecher sich so wenig dem Zunftsspruche als auch jenem der wolregierenden Herrn Bürgermeistern selbst fügen wollten, zugetragen, dass selbige dieserthalb zum votiren nicht angenommen werden wollten, deren Stimmen sodann einstweilen reservirt blieben.

Sicherer Mitmeister Reisen, der nur mit 60 Stimmen abgelesen, und mir Remonstranten (massen ich deren 62 hatte) nachgesetzt wurde, glaubte auf die zwo Stimmen der Meister Stanislaus ein erworbenes Recht zu haben, zitirte mich vor wolregierende Herrn Bürgermeister, wo denn auf durch den Meister Reisen, den Zwölfter Jardon und Baumeister Sr. Urlichs angebrachter Klage, und nach angehörten Reden und Gegenreden die Stimmen der beiden Meistern Stanislaus als gültig erklärt wurden; dem zufolge ward der abgestandene Baumeister Sr. Malmendier mit dem Original Wahlprotokoll vorgelassen, die Stimmen eines jedweden Praesentati wurden in Beiseyn beiderseitiger Meistern von wolregierenden Herrn Bürgermeistern selbst nachgezählt, die zwo nicht mitgerechneten qs Stimmen dem Meister Reisen und übrigen Praesentaten durch den Herrn Syndicus Pelzer angeschrieben, und da also Meister Reisen auch 62 Stimmen hatte, zog selbiger mit mir das Loos und ich behielte durchs Loos nochmals die Zwölfterstelle.

Wegen dem geführten Wahlprotokolle ward hiebei der abgestandene Baumeister Sr. Malmendier zu Rede gestellt, welcher in Beysein beiderseitiger Partheyen wolregierenden Herrn Bürgermeistern an Eidesstatt versicherte, bei Führung dieses Protokolles so zu Werk gegangen zu seyn, dass er dabei keinem eine Stimme zuviel, noch auch zu wenig angeschrieben hätte; mit welcher feierlichen Versicherung ein hochlöbliches Richteramt so, als Partheyen selbst sich begnügten.

Auf solche Art zum Zwölfter gewählt, hab ich sonach den Zwölftereid zu Händen wolregierenden Herrn Bürgermeistern förmlich ausgeschworen, bei unserm Zwölftertische unter dem Vorsitze des jetzigen Baumeisters Sr. Urlichs wirkliche Zwölfteraktus ausgeübet, und bin seitdem in ruhigem Besitze meiner Stelle geblieben.

Da nun unsere Zunft sicher glaubte, alle der Wahle wegen entstandene Unruhen gänzlich gedämpfet zu haben, und an nichts weniger als an neue Empörungen dachte, lässt sich auf einmal der Mitmeister Knops (der zufolge Wahlprotokoll mit Zusetzung der zwoen strittigen, nur 59 Stimmen hatte) beifallen, mit Zuziehung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einiger Meistern eine neue Stimmenkollekte zu halten, deren er, Gott weiss auf welche Art etliche 60 beisammen geraffet haben soll, und will sich auf eine so illegate Art in meine Zwölfterstelle eindringen, dafürhaltend, dass sein solchermassen tumultuarisch von Thüre zu Thüre erbetteltes Schreibsel den Glauben eines vor der ganzen Zunft geführten Protokolles überwiegen dörfte.

Wenn dieses Platz griffe, so möchten vieleicht nach wieder hergestellter Ruhe über wenige Täge andere auftreten, und durch Stimmenkollektirung den Baumeister und andere Zwölfter ihrer Stellen entsetzen wollen.

Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrne etc geruhen aus diesem ächten Verhältnisse selbst hochgeneigt zu entnehmen, wie ungereimt, widerrechtlich und ruhestörerisch dieses Betragen unseres Meisters Knops an sich ist, auch ich bei meiner erhaltenen Zwölfterstelle, worzu mich erstlich das Wahlprotocollum und sonach das Loos selbst ernannt hat, besstens zu manuteniren sey.

Da nun gegenwärtiger Streitpunkt den Herrn Beamten zum rechtlichen Bedenken durch wolregierende Herrn Bürgermeister heute vorzutragon beliebt worden; so hab ich diese meine Vorstellung unnachtheilig beizulegen für dienlich erachtet.

Mitt unterthäniger Bitte Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrne etc. grossgünstig geruhen, darauf den rechtsgeneigten Bedacht gleichfalls zu stellen. Darüber

Ew. Hochwohl- und Wohlgebornen
Unterthäniger
(subscr.) Franz Corsten.

(Rubrica erat) Unterdienstlich unnachtheilige Vorstellung mit Anlage № 1 und Bitte um Verlesung.

(Drunter stunde) Verlesen bei Herrn Beamten den 26. August 1785.

Pro copia testor
D. P. M. Becker Secretarius.

Beilag № 5.

Sabbathi 27. Augusti 1785.

Johann Knops contra Franz Corsten.

Zufolge gestrigen Beamtenschlusses, wohin die Sache remittirt gewesen, hätte der gewesene Baumeister Johann Malmendier die Richtigkeit des über die Zwölfterwahl geführten Protokolles, und dass solches weder von ihm, noch seines Wissens von andern die geringste Abänderung in der darauf befindlichen Stimmenverzeichniss gelitten, unter Eid auszusagen, quo praevio ergehen solle, was Rechtens.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da nun Malmendier obigen Eid ausgeschworen, so ist erkannt, dass es nach Inhalt Protocolli Electionis gehalten werden, und der Corsten Zwölfter verbleiben solle. In fidem

C. F. Meyer Secretarius.

Beilag № 6.

Montag, den 8. August 1785.

Bescheid.

Da beide Meister Stanislaus älter und jünger, um sich wegen Ueberzahlhaltung der Knechten, (gleich unsere Zunftsdeputirte auf ihren Werkstätten vorgefunden zu haben referiren) dahier vor dem Zunftstische heute um eilf Uhren Vormittags behörend abzufinden, laut Relation unseres Zunftsdieners Faskessel abgeladen worden, ohne dass selbige jedoch erschienen; als ergehet hiemit in Contumaciam non Comparentium der Bescheid: dass Citati ihres begangenen gesätzwidrigen Frevels halber, und zwar jeder derselben zwey Goldgülden oder zwanzig Gülden aix zusamt den heutigen Dekrets- und zweyer Sitzkosten inner 8 Tagen Zeit bei unserm Zunftstische baar abzutragen schuldig seyen. Et intimetur, latum eodem ut supra.

De intimatione 10ma hujus facta retulit Faskessel.

In fidem

Frid Hub. Strauch Notarius einer löbl. Schneiderzunft hierselbst.

Beilag № 7.

Sabbathi 8. Octobris 1785.

Schneiderzunfts Vorsteher contra Sr. Peter Stanislaus.

Ist ingefolge Decreti vom 14. Julius jüngst erkannt, dass Beklagter mit der der Zunft und hiebei erbothenen Abfindung ad 20. Gülden bestehen möge, die Sitzgebühren, besonders wo ohnehin der Tisch auf Veranlassen des Beklagten nicht zusammengekommen, zu entrichten nicht gehalten, und übrigens pro Norma festzusetzen sey, dass, wofern einem wegen erheblich dringender Ursachen um einen oder andern überzähligen Knecht auf eine kurze Zeit anrufenden Mitmeister solches vom zeitlichen Baumeister nicht gestattet werden wollte, alsdenn der Rekours zu wolregierenden Herrn Bürgermeistern einem solchen Mitmeister vorbehalten sein solle. Compensatis Expensis. In fidem

F. C. Meyer Secretarius.

Sabbathi, 15. Octobris 1785.

Vorsteher der Schneiderzunft contra Stanislaus.

Strauch erkläret von dem am 8. dieses erlassenen Spruche hiemit qua intra Decendium adhuc constitutus ad Judicem superiorem zu appelliren. F. C. Meyer Secretarius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilag № 8.

Sabbathi, 5. Novembris 1785.

Weil nunmehr Anwald Degrass Namens des Baumeisters Urlichs ad Protocollum vorgebracht hat, dass der Tisch freylich wol auf Veranlassen des Beklagten zusammen gekommen, und diesen bis zum drittenmale habe zitiren lassen, auch dass der Beklagte bis zum drittenmale überzählig gefunden; als wird ex hisce novis circumstantiis unseres Decretum vom 8. elapsi in Puncto der Sitzgebührnissen ad 28 Gülden dahin abgeändert, dass Beklagter solche der Zunft so, wie auch sein Abfindungsoblatum zu 20 Gülden wegen doppelter Überzahlhaltung auch doppelt abzutragen schuldig, im übrigen aber unserm gedachten Dekret zu inhäriren sey.

Vorsteher der Schneiderzunft contra Stanislaus.

In fidem

F. C. Meyer Secretarius.

Beilag № 9.

Jovis, 10. Novembris 1785.

Strauch zeigt hiebei an, dass Beklagter wegen Überzahlhaltung der Knechten vor den Tisch der remonstirenden Prinzipalschaft (laut № 1 beigehender Relation des Zunftsdieners) dreymal zitirt worden, und bei dessen Nichterscheinung der hier № 2 angefügte, auch durch nämlichen Zunftsdiener intimirte Kontumacialbescheid wider Beklagten erlassen worden, ohne dass Beklagter auch bishieran die mindeste Folge geleistet, mit Bitte, Ew. Wohlgeb. geruhen grossgünstig, contra reum contumacem executive zu verfahren, idque cum hisce & ulterioribus Expensis.

Vorsteher der Schneiderzunft contra Meister Stanislaus.

Decretum.

In Sachen Vorsteher der Schneiderzunft wider Meister Stanislaus jüngern ist hiemit der Bescheid: würde Beklagter die Schneiderzunft infra hanc & proximam nicht befriedigen; so solle auf näheres Anrufen die Executio wider denselben erkannt werden cum expensis. Latum eodem ut supra.

In fidem

F. C. Meyer Secretarius.

Beilag № 10.

Mercurii 30. Novembris 1785.

Schneidermeister Stanislaus zeigt an, dass wegen angehenden Gülichschen Landtages von den respective Herrschaften so viele Arbeit vorfiele, dass mit vier Knechten solche zu verfertigen ohnmöglich sey; dass er dahero bei dem Zunftsbaumeister um zween Knechten mehr auf einige Zeit halten zu dörfen, sich gemeldet, welcher aber dieses ihm nicht gestatten gewollt; bath deshalben von Obrigkeitswegen ihm zween Knechte mehr auf 14 Täge hochgünstig zu gestatten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Worauf demselben aus bewegenden und ausgeführten Ursachen sein Ansuchen jedoch ohne sonstiges Nachtheil der Zunftsrechten verwilligt und gestattet worden.

In fidem
F. C. Meyer Secretarius.

Abdruck
der von Seiten verschiedener Bürgern und Schustermeistern zu Aach gelegentlich des nachstehenden unterm 28. April 1786 bei Em. En. Rath daselbst erlassenen Bescheides, unterm 5. Maji übergebenen vermüssigten Remonstration und Bitte pro Eleuteratione Decreti de 28. Aprilis mit allemfallsigen allerunterthänigsten Rekours zur Kaiserlichen Majestät und Anlagen Ziffer 1. & 2.

Inhalt Bescheides.

Veneris, den 28. April 1786.
Kleines Raths.

Auf Verlesung des von Greefen und Vorsteher hiesiger löblicher Schusterzunft heut übergebenen unterthänig vorsorglichen Antrags und Bitte, wird zur Erläuterung des am 12. Junii 1761 erlassenen Rathsschlusses der dabevorige vom 5. Junii 1732. von Em. En. Rath wiederholet, mit dem Unterschiede, dass die darinn erfindlichen drey Monat dem alten Gebrauche nach nur allein bei der löblichen Krämerzunft, bei den übrigen löblichen Zünften aber, statt deren drey Monaten, sechs Wochen ihrem Gebrauch gemäss gelten sollen, dergestalten, dass solche Zeit de momento in momentum das ist: von dem Augenblicke der zu gewöhnlicher Tagzeit beschehenen Angebung und Prästirung der Gebühren auf der Zunftsläube bis auf die Zunfts-Rathspräsentations- oder respective Greefen-Wahlsstunde gerechnet werden, der Unqualifizirte mithin zu solcher Wahle nicht abgeladen, auch nicht dabei zu erscheinen befügt; denn solle gegenwärtiger Rathsschluss jeder löblichen Zunft in copia mitgetheilet werden. D. P. M. Becker Secretarius.

Inhalt der Remonstration.

Hochwohl- und Wohlgeborne!

Eben in jener Zeit, wo ansehnliche Bürger aus edlem Triebe geführet, unter andern Beschwerden bei Em. En. Rath über Schmälerungen der in einem Demokratischen Staate zum ersten Augenmerke dienenden Wahlfreyheiten öffentlich geklaget haben, eben in jener Zeit, wo die Aufmerksamkeit der ganzen Bürgerschaft rege geworden, wo dieselbe eine schon unterm 7. Aprilis versprochene Aufklärung bis hiehin fruchtlos erwartet hat, haben sich die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorsteher der löblichen Schusterzunft Hahn und Schumacher nicht entscheuet, Schleichwege zu betreten, und unterm 28. Aprilis einen sogenannten besorglichen Antrag bei Em. En. Rath zu unterschieben, und mittels offenbarer Beschleichung neue die Wahlfreyheiten untergrabende Beschwerden zu veranlassen. — Aus der vorzutragenden Geschichte werden Ew. Wohlgeb. die Beschleichung des Rathsbescheides vom 28. Aprilis ohnschwer einzusehen geruhen.

Unterm 18. des jüngst abgeflossenen Aprilmonats, gegen 6 Uhr Abends, hatten sich einige zur Schusterzunft berechtigte Bürger, an der Zahl zehn, worunter etwelche sind, deren Eltern in löblichen Magistrats Diensten stehen, dem zeitlichen ältern Greven N. Hahn dargestellet, und die Aufnahme zur Zunft angesonnen. — Auch wir waren zur Zunft berechtiget, und staunten bei diesem Schritte, da bei denen Irrungen, so dermalen in der Schusterzunft gestiftet und unterhalten werden, diese seltsame Bewegung uns Nachdenken und Besorgniss verursachte.

Gegen acht Uhr, mithin zwo Stunden später, meldeten wir uns also auch an der Behausung des nämlichen Vorstehers; da er aber nicht zu Hause war, oder nicht da seyn wollte, liessen wir ihn allenthalben aufsuchen, bis wir ihn endlich gegen neun Uhr Abends in der Weinschenke antrafen. Wir stellten uns sohin vor und baten gegen die Gebühr zur Zunft aufgenommen zu werden. (Anlage Ziffer I.)

Wie gehörlos und gefliessentlich ausweichend dieser Vorsteher ware, bewähret die nämliche Anlage, und giebt zum nähern Nachdenken gegründete Ursache. Der Vorsteher Hahn konnte sich aber seiner Pflicht nicht entziehen, sondern musste uns nach der Zunft kundlichem Herkommen als Mitmeister annehmen und anerkennen, welches er auch endlich gethan und die Gebührnisse erhoben hat. — Der Plan war aber einmal gefasset, uns das Stimmrecht auf künftige Rathswahl zu untergraben. — Leicht sind die Quellen der Gefährde zu entdecken. — Der Vorsteher bezielte Übergewicht, und alleinige Beherrschung. — Er verfiel sohin auf einen in der Person eines gebohrnen Landmannes sehr seltsamen Gedanken. — Er klügelte die Frage aus:

„Ob die bei unserer Zunft nach dem Herkommen „erforderlichen sechs Wochen, binnen welchen vor der „Wahle ein stimmender Zunftsmeister zur Zunft „qualifiziret seyn muss, von Tage zu Tage oder von „Augenblicke zu Augenblicke zu berechnen seyen?“

Mit dieser Frage beschlich er und sein Nebenvorsteher En. En. Rath, und Hochderselbe geruhete unterm 28ten April ein neues

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesätz su errichten, und zu verordnen, dass diese Zeit de momento in momentum zu verstehen seye.

Nach dem Rechte der Staaten ist es entschieden, dass bei einer demokratischen Regierungsform, wo die Landeshoheit bei der ganzen Bürgerschaft beruhet, und von einem an der Stelle der Bürgerschaft von dieser angeordneten Rath versehen wird, so, wie in Aach geschiehet, das Stimmrecht und die Wahlfreyheit der Grundpfeiler des Staates ist, mithin dieses Stimmrecht eine begünstigte Handlung vorstellet, welche nicht ohne Gefahr des Staates eingeschränket werden kann. Nach dem Römischen Rechte ist es eben unstrittig, quod in favorabilibus Dies inceptus habeatur pro completo. Nach der unvordenklichen Observanz und dem unverletzten Herkommen ist es in der Nationalkunde Ziffer 2 bis hiehin bei unserer Zunft beobachtet, und beibehalten worden, dass die herkommlichen sechs Wochen von Tage zu Tage, nicht aber von Minute zu Minute gerechnet werden. Ob mithin der sonst venerirliche Rathsbescheid vom 28. April eine Einschränkung der Wahlfreyheit, sohin ein allgemein bürgerliches Beschwerd in sich fasse, ist der allerhöchsten Prüfung vorbehalten. Soviel uns betrift, können wir immittels En. En. Rath nicht verhelen, dass dieses neue Gesetz in keinem Betrachte auf das Verflossene wirken, und uns unsere Wahlfreyheit und Stimmrecht auf künftige Rathswahl benehmen mag.

Gegen En. En. Rath hegen wir auch ein allzu tiefes Zutrauen, als dass wir uns vorstellen könnten, dass Hochderselbe bei diesem verehrlichen Bescheide derlei bezielet hätte, oder habe bezielen können, da es unstrittig ist, dass da, wo Bürger zum Rathe wählen, es dem Staate vortheilhaft und nützlich ist, dass mehrere zur aktiv- und passiven Stimme fähig sind, weilen desto leichter die Würdigste und Fähigste ausgesucht, und zu Väter des Vaterlandes vorgestellet werden können; dass aber die Vorsteher Hahn und Schumacher mittels ihres sogenannten vorsorglichen Antrags Zweydeutigkeit und Gefährde bezielet haben, ist Ew. Wohlgeb. dermalen leicht ersichtlich.

Der unterschobene Antrag hat anders nichts bezwecket, als zwischen denen unterm 18ten April um sechs Uhr vorgestellten Meistern, und zwischen uns, die wir ein paar Stunden später kamen, einen Unterschied zu machen; diese zum Stimmrecht zu belassen, und uns auszuschliessen. Was kann wol anders als bezieltes Uebergewicht die Ursache dieses auffallenden Bestrebens der Vorsteher seyn? Gewiss anders nichts. Nach dem Herkommen können die Zünften nach Urbani Fest, so aufm 25. May immer einfällt, zur Rathswahle schreiten, und haben des Endes einen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeitraum von ohngefehr sechs Wochen bis Johannis Fest den 24. Junii. Die Betagung der Zünften zur Rathspräsentation hängt nach dem 25. May von Willkühr der Vorsteher herkommlich ab; und wenn unsere Zunft des Endes betaget wird, so versammlet sie sich gewöhnlich um sechs Uhr Nachmittags. Vom 18. April bis aufm 30. May ist ein Zwischenraum von sechs Wochen.

Nun lässt es aus dem gewagten Schleichversuche in moralischer Gewissheit sich zum voraus ahnden, dass die Vorsteher unterm 30. May unsere Zunft zur Rathswahle betagen würden, obgleich sie noch mehr denn drei Wochen Zeit übrig hätten. Wenn nach des Raths Bescheide vom 28. April die erforderlichen sechs Wochen zum Stimmrecht de momento in momentum gelten, wenn, wie doch Vernunft- und Gesätz-widrig wäre, dieses neue Gesätz auf das Vergangene wirken könnte, so wären die unterm 18ten April um sechs Uhr vorgestellten Zunftsmeister am 30. May um sechs Uhr stimmfähig, und wir, als zwo Stunden später, könnten es nicht sein, wenn schon unter uns sich etwa der tauglichste vorfünde.

Uns auszuschliessen ist daher das einzige Bestreben der Vorstehern, weilen sonsten ihr Antrag überflüssig, ohne Ursache und Ziel gewesen wäre. — Diese der Vorstehern unrühmliche, dem Wohl des Staates nachtheilige Absicht wird um de strafbarer, da dieselbe ihre Tücke in einem Rathsbescheide mittels Erschleichung zu verhüllen, und unter diesem Deckmantel unsere nach dem ununterbrochenen Herkommen schon unterm 18. Aprilis erworbene Gerechtsame de computando Die coepto pro completo, unserer ungehört nichtig, Vernunft- und Gesätz-widrig zu untergraben sich bestrebet haben.

Vor dem allerhöchsten Justitzthrone, wo erforderlichen Falles der ganze Gesichtskrais dieser gefährlichen Unterhandlung des Hahn und Schumacher in sein wahres Licht gestellet, wo die Urquelle entdecket, das Ziel angezeiget werden wird, muss dieser Schritt der Vorsteher (wenn er uns betrift, und anders kann er niemand betreffen) gehässig, Gesätz-widrig, und Gefährde voll betrachtet und beurteilet werden. — Das Stimmrecht und die damit verknüpfte Wahlfreyheit sind die edelsten Schätze eines freyen Staatsbürgers; die venerirliche Rathsüberkömst kann mithin in Rücksicht der Supplikanten in praeteritum nicht wirken, die schon nach dem alten Herkommen ein unveränderliches Recht erworben hatten, und nach diesem Massstabe behandelt werden müssen. Es achten sich also die Remonstranten unterm 30. May als Stimm berechtigte Meister; sie können alsdenn, und werden sich auch nicht in ihrem rechtmässigen Besitzstand vel quasi stören noch hindern lassen; sie behalten sich ihren Erhol wider die Vorsteher und deren sämtliches

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vermögen in solidum bevor. Da sie unterdessen glauben können, dass En. Er. Rath mittels des Bescheides vom 28. April nur für die Zunft habe verordnen, nicht aber denen Remonstranten, so ad Normam des alten Herkommens in principio Tituli behandlet und aufgenommen worden sind, mithin auch in der Folge anders nicht behandlet werden können, ihre wol erworbene Gerechtsame haben schmälern oder untergraben wollen.

So bitten En En. Rath die unterschriebenen Remonstranten vorsorglich und unterdienstlich, Hochderselbe geruhe grossgünstigst, den Bescheid vom 28. April dahin zu erläutern, dass dieser nur für die Zukunft gelten möge, nicht aber uns Remonstranten unser unterm 18. Aprilis ad Normam des alten Herkommens erworbenes Recht habe benehmen wollen, mithin in Rücksicht unser die herkommlichen sechs Wochen von Tage zu Tage nach der alten Observanz, nicht aber von Minute zu Minute zu berechnen seyen, sin secus etc. Darüber

Anlag Ziffer 1.

Im Jahre nach Christi Geburt siebenzehn hundert achtig sechs, den achtzehnten April, haben wir Endes gefertigte Notarii uns auf Ersuchen Johann, Anton und Wilhelm Schwarz, fort Peter Joseph Dedey des Abends etwa zwischen acht und neun Uhr zu Haus ab- und bei Sr. Decker aufm Markt hieselbst anwesenden Greven der löblichen Schusterzunft N. Hahn verfüget, und von demselben in Zu- und Ueberstand der Requirenten um Roll- und Rechts-mässig das Meisterrecht zu erwerben, die Anschreibung gesonnen, und auf erhaltene Antwort, dass er nunmehro in der Gesellschaft, und es ihm also ungelegen wäre, unserm und respective unserer Requirenten Begehren zu deferiren, wider dieses Roll und Rechts-widrige Verfahren nicht nur feyerlichst protestirt, sondern auch die Requirentes als wirklich angeschrieben, mithin von diesem Tage als angemeldet, folglich als zum Stimmen berechtigte Mitmeister gehalten und uns allen Regress tam ratione Damni, quam Interesse wegen verweigerter Justitz wider ihn Greven ausdrücklich vorbehalten.

Welchemnach, und eodem wir uns auf ferneres Ersuchen Joseph Rheinberg, Joseph Rübben, Gerhard Erdwey, Franz Rheinberg und Anton Decker ebenmässig, und zwarn Glocke halb eilf, zu obgesagtem nämlichen Ende, als dieser Greve Hahn eben nach Hause gekommen, und die Zimmerfenstern annoch von dem brennenden Lichte erleuchtet waren, in Zu- und Ueberstand itzt-gemeldeter Requirenten zu desselben Behausung erhoben; und nachdem wir des allingen Anklopfens auf die Hausthüre ungehindert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

etwa eine halbe Stunde ununterbrochen, um unsere als zum Meisterrecht berechtigte Requirentes Roll-mässig anschreiben zu lassen, ohne dass die Hausthüre geöfnet worden, vergebens abgewartet, dieses Verfahren als Rechts-widrig angesehen, und unserer obigen Protestation und Reservation standhaft inhaeriret, auch die Requirenten als wirklich zum Meisterrecht und Stimmen berechtigte Mitmeister gehalten, fort in Wahrheits Urkund gegenwärtige darüber ausgefertigte Relation eigenhändig unterschrieben haben. Also geschehen Aachen auf Jahr, Tag und Stunden, wie Eingangs gemeldet. (subscr.) In fidem J. H. A. Como Not. Caes. J. J. Brauers Not. 1786.

Concordantiam hujus copiae cum vero suo Originali manu sigilloque propriis in fidem requisitus attestor.

(L. S.) J. Brauers Caesareus Notarius publicus 1786.

Anlag Ziffer 2.

Wir Endes unterzogene, mehrstentheils älteste Meister und Mitglieder hiesig hochlöblicher Schusterzunft, bezeugen in Kraft dieses auf Ersuchen Johann, Anton und Wilhelm Schwarz, fort Peter Joseph Dedey, sodenn Joseph Rheinberg, Joseph Rübben, Gerhard Erdwey, Franz Rheinberg und Anton Decker, dass es bei unserer Zunft immer Herkommens gewesen, und wir keiner andern Observanz uns erinnern, als dass diejenigen sechs Wochen, binnen welchen ein zur Zunft berechtigtes Mitglied vor der Wahle, um behöriges Stimmrecht zu erwerben, sich anmelden muss, nicht von einem Augenblicke auf den andern, sondern von dem Tage der Anmeldung bis auf den Tag der Wahle gerechnet zu werden pflegen; ja, dass sogar, wenn einer sich noch vor Mitternacht zur Erwerbung des Meisterrechts angäbe, dieser eben sowol, als derjenige, so sich am nämlichen Tage früher und bei Tageszeit angegeben, und anschreiben lassen, ad Votum activum et passivum fähig seye. Urkundlich haben wir dieses Zeugniss eigenhändig unterzogen. Aachen, den 3. May 1786. (erunt subscr.) Peter von der Bank, Johannes Holzappel, Mathias Gieseler, Isaak Huppertz, Martinus Everts, Reinerus Seuls, Petrus Kirsch. (Weiter folgte.)

Pro Recognitione manuum (praevia per me facta praelectione) in mea praesentia subscriptarum manu sigilloque propriis in fidem requisitus attestor, J. J. Brauers Caesareus Aquisgrani

(L. S.) residens Notarius publicus 1786.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf